

Unser Zeichen
0026263/2017

Datum
Linz, 11.05.2017

bearbeitet von
Hannes Greinöcker

Zimmer / Telefon
4001 / +43 (732) 7070-2467

elektronisch erreichbar
veranstaltungen.bbv@mag.linz.at

— **25.05.2017**
Pfarrplatz
Erstkommunion

Verordnung

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz im übertragenen Wirkungsbereich verordnet:

1.)
„Einfahrt verboten“ (§ 52 lit. a Z. 2 StVO 1960)

Bereich:

- in die Neutorgasse ab der Kreuzung Zollamtstraße
- ab der Kreuzung Pfarrplatz / Domgasse - Höhe Hauptportal der Kirche - in Fahrtrichtung Neutorgasse; Absicherung mit 3 Scherengitter; Umleitung des Verkehrs in die Domgasse

2.)
„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit. a Z. 15 StVO)

Bereich:

- Kreuzung Pfarrplatz / Domgasse – nach linksweisend in Richtung Domgasse

Die Verkehrsregelung (Verkehrsverbote, -beschränkungen) gilt **vorübergehend** für die Dauer der Veranstaltung

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung

A-4041 Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5

Fax: +43 (0)732/7070-3202 www.linz.at bbv@mag.linz.at

am 25.05.2017, von 09.00 bis 11.00 Uhr

Hinweis:

Alle Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, umzudrehen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen.

Rechtsgrundlage in der jeweils letztgültigen Fassung:

§ 43 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960

Ergeht an:

1. Stadtpfarre Linz , Pfarrplatz 4, 4020 Linz, mit dem Ersuchen, sich mit dem Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik (Hrn. Gottfried Mühlbacher, E-Mail: gottfried.muehlbacher@mag.linz.at oder Tel.: 0732/7070-1781) in Verbindung zu setzen.
2. das Stadtpolizeikommando Linz/VR, via e-mail mit dem Ersuchen um allfällige Überprüfung der aufgestellten Verkehrszeichen.
3. den Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik via E-Mail, **mit dem Ersuchen, die Verkehrszeichen entsprechend der Verordnung aufzustellen.**
4. Amt der öö. Landesregierung, Verkehrsabteilung, nach § 73 Abs.1 StL 1992 zur Verordnungsprüfung.

Für den Bürgermeister:

Der Direktor:

i.V.

Hannes Greinöcker

elektronisch beurkundet

Hinweis:

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind auch im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.

Die Kosten für die Aufstellung der Verkehrszeichen sind vom Antragsteller zu tragen; die Höhe der Kosten wird vom **Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik**, bekannt gegeben.



@ AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>